

## L 5 KR 392/14

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
5  
1. Instanz  
SG Nürnberg (FSB)  
Aktenzeichen  
S 21 KR 193/13  
Datum  
18.07.2014  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 5 KR 392/14  
Datum  
24.10.2017  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil  
Leitsätze

Nach Rechtsmittelverzicht kann auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet werden.

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 18.07.2014 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen

Gründe:

Die mit der Berufung angefochtenen Entscheidungen sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Hierzu hat der Vorsitzende den Beteiligten im Anschluss an die Urteilsverkündung die tragenden Entscheidungsgründe bekanntgegeben. Die allein rechtsmittelberechtigte Klägerin hat sodann den Verzicht auf Rechtsmittel erklärt. Gem. [§§ 136 Abs. 4, 153 Abs. 1 SGG](#) wird daher in Ausübung des gerichtlichen Ermessens von der weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe abgesehen.

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FSB  
Saved  
2017-11-09